

Amtsvortrag TOP. 7.) Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates vom 10.6.2021 betreffend den Begleitweg Dorf/Pram.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10.6.2021 eine Verordnung beschlossen und zwar aufgrund dieses Schreibens:

Amt der OÖ. Landesregierung Direktion Immobilien und Liegenschaft Abteilung Sachverhalte und Liegenschaft 4001 Linz - Schöpfplatz 1	
Marktgemeinde Riedau Marktplatz 32123 4712 Riedau	Beauftragter: Dipl. Ing. Erwin Kraut Büro: +43 (0) 71 20-1200 Fax: +43 (0) 71 20-21 27 28 E-Mail: post@ooe.gv.at
L1124 Pramabahnle km 2,736 – km 4,658 Baulos GW Riedau – Dorf / Pram Katasterschlussvermessung, Durchführung gem. §§ 15 ff LiegTG GZ: 1124-48e09, KG: Vormarkt Riedau	
Sehr geehrte Damen und Herren!	
In der Beilage wird eine Planausfertigung zur dortigen Verwendung übersandt.	
Zur grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff sind folgende rechtliche Vereinbarungen bzw. Dokumente im Antrag an das Vermessungsamt beizubringen:	
<ul style="list-style-type: none">• Gemeinderatsbeschluss Gemäß der Oö. Gemeindeordnung muss für die in beiliegendem Teilungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung enthaltene(r) Ab- und Zuschreibung(en) vom bzw. zum Gemeindeigentum ein Beschluss des zuständigen Gemeinderates vorliegen. In diesem Gemeinderatsbeschluss ist/ist zusätzlich die Widmung zum Gemeingebrauch und/oder die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch zu beinhalten.	
Nach Zustellung des Gemeinderatsbeschlusses (Auszug in Kopie) wird die Herstellung der Grundbucheintragung nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff vor/ber bzw. veranlasst.	
Mit freundlichen Grüßen, für das Land Oberösterreich Dipl. Ing. Erwin Kraut	
1 Planausfertigung (digital)	

Die Verordnung wurde dem Amt der OÖ. Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass es sich um ein „Missverständnis“ handelt.

Von: Thomas.Rechberger@ooe.gv.at im Auftrag von Verk.Post@ooe.gv.at
Gesendet: Dienstag, 28. September 2021 11:21
An: Gehmaier Katharina (Gemeinde Riedau)
Betreff: AW: Ersuchen um Verordnungsprüfung [secure] [signed OK]
Anlagen: Verordnung mit Plan .pdf

Sehr geehrte Frau Gehmaier,

wie telefonisch anlässlich der Verordnungsprüfung erläutert, handelt es sich bei dieser Verkehrsfläche „Begleitweg Riedau-Dorf/Pram“ um einen Teil der Landesstraße L1124 Pramtalstraße (als solcher bereits verbüchert) und ist eine straßenrechtliche Verordnung (Widmung/Einreihung) selbiger durch die Gemeinde nicht möglich.

Die vorgelegte Verordnung des Gemeinderates vom 1.7.2021 ist daher durch diesen wieder aufzuheben.

Beste Grüße
Thomas Rechberger

Marktgemeindeamt Riedau

Beschlussvorschlag: Aufhebung der Verordnung vom 10.6.2021